**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 63 (1966)

Heft: 1

**Artikel:** Weggis-Kurs für Rückerstattungsbeamte und Rechnungsführer 1965:

Auswertung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836534

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Weggis-Kurs für Rückerstattungsbeamte und Rechnungsführer 1965 – Auswertung

Die Ständige Kommission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Ergebnisse des Weggis-Kurses 1965 durch Herausgabe einer zusammenfassenden Arbeit auszuwerten. Es soll eine Broschüre entstehen, die als Wegleitung für Rückerstattungsbeamte dient. In ihr sollen auch alle frühern Ergebnisse von Kursen für Rückerstattungsbeamte, soweit sie mit der heutigen Fürsorge- und Gerichtspraxis noch im Einklang stehen, und die neuesten Weggiserresultate zusammengefaßt werden. Auch die Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz bezüglich Verwandtenbeiträge wären dabei unter die Lupe zu nehmen. Dabei hat die Ständige Kommission die Absicht, die Fürsorgedirektorenkonferenz erneut zu begrüßen, um ihre Zustimmung zu unserer Praxis in Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsfragen einzuholen. Vielleicht ergibt sich hieraus ein neues Kreisschreiben der Fürsorgedirektorenkonferenz.

Herr Fürsprecher W. Thomet, Vorsteher der Rechtsabteilung der Kantonalen Fürsorgedirektion, Bern, der am Weggis-Kurs maßgeblich mitwirkte, hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, die erwähnte Wegleitung für die gesamte Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungspraxis zu übernehmen. Nachstehend wiedergeben wir als erstes sein grundlegendes Referat über die Bedeutung und Stellung des Rückerstattungsbeamten als Organ der öffentlichen Fürsorge.

# Der Rückerstattungsbeamte als Organ der öffentlichen Fürsorge

Von Fürsprecher W. THOMET, Bern

I.

In den letzten 15 bis 20 Jahren haben sich in der Schweiz die Zielsetzung und die Methoden der Armenfürsorge sowie die Einstellung der Fürsorgeorgane zu den Bedürftigen wesentlich gewandelt; noch nicht überall im gleichen Maße, aber der allgemeine Zug ist doch unverkennbar. Früher gewährte man Mittellosen, wenn es nicht anders ging, widerstrebend, unter Schmähungen, Drohungen und Bloßstellung knapp bemessene Unterstützungen, die ihnen nicht gestatteten, die Armut zu überwinden. Bettler und Krüppel wurden aus dem Wege geräumt, damit der Öffentlichkeit ihr mahnender Anblick erspart bleibe, und möglichst billig und nutzbringend versorgt. – Demgegenüber gilt es heute durchwegs als Aufgabe der Armenfürsorge, Mitbürgern, die aus irgendeinem Grunde in Not geraten oder von Not bedroht sind und die sich nicht an eine andere Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung wenden können, sachkundig und zielbewußt diejenige moralische oder materielle Fürsorge zu gewähren, die ihnen helfen kann, die Notlage zu überwinden. Die Armenfürsorge soll zunächst sorgfältig die individuellen Bedürftigkeitsursachen und die Lebensverhältnisse des Bedürftigen erforschen, um seine Persönlichkeit richtig beurteilen und ihn dann körperlich, seelisch, wirtschaftlich und sozial systematisch wieder aufrichten zu können. Kurzsichtige